



Jugendordnung

Präambel

Der Basketball-Club New Basket'92 Oberhausen e.V. gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht, und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortlichkeit darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die nachfolgende Jugendordnung.

§ 1 Basketballjugend des Vereins

1. Die Basketballjugend des New Basket'92 Oberhausen e.V. (im nachfolgenden BJNBO) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Basketballkreises Essen/Oberhausen/Mülheim, des WBV und des DBB.
2. Die BJNBO entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des Vereins nachgewiesen werden.

§ 2 Versammlungsleitung

Der BJNBO gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres an, die Mitglied im Verein New Basket'92 Oberhausen e.V. sind.

§ 3 Organe

Organe der BJNBO sind:

- der Jugendtag des Vereins und
- der Jugendausschuss des Vereins.

§ 4 Jugendtag des Vereins

1. Der Jugendtag des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendwart des Vereins
 - dem Jugendausschuss des Vereins und
 - den Vereinsmitgliedern, soweit sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der Jugendtag des Vereins wird von dem Jugendwart des Vereins bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des Jugendausschusses, das von dem Jugendwart bestimmt wird, einberufen und geleitet.

3. Der Jugendtag des Vereins muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er ist zeitlich jeweils vor der Versammlung der Mitglieder abzuhalten. Die Einladung zum Jugendtag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Jugendtages unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Der Jugendtag des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses,
 - Planung der Jugendarbeit und
 - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 5 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht selber ausüben, wenn
 - der Gegenstand der Abstimmung für das Mitglied ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist oder
 - das Mitglied vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorgelegt hat.
3. Für Mitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die keine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt haben, kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Anträge

1. Anträge zum Jugendtag des Vereins können nur vom Jugendausschuss und von den Mitgliedern des Vereins eingebracht werden. Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn des Jugendtags bei dem Jugendwart eingegangen sein.
2. Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind und solche, zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Jugendtag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 7 Außerordentlicher Jugendtag

1. Der außerordentliche Jugendtag muss auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Bestimmungen für den Jugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag Anwendung.

§ 8 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - der Jugendwart als Vorsitzender und
 - bis zu vier weitere Mitglieder.

2. Aufgabe des Jugendausschusses ist,
 - die Förderung und Koordinierung der Jugendarbeit im Verein und
 - die Lenkung und Förderung des Jugendspielbetriebes auf Kreis- und Verbandsebene.

3. Sollte auf dem Jugendtag neben dem Jugendwart kein weiteres Mitglied in den Jugendausschuss gewählt worden sein, wird der Jugendausschuss von dem Jugendwart alleine gebildet.

§ 9 Abschlussbestimmung

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit Annahme auf dem Jugendtag am 28.08.2005 in Kraft.